

TE Bvwg Beschluss 2019/4/25 W187 2165309-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2019

Entscheidungsdatum

25.04.2019

Norm

APAG §21

APAG §3

APAG §65 Abs1

B-VG Art. 133 Abs4

VStG 1950 §9 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §43

VwGVG §50 Abs1

1. APAG § 21 heute

2. APAG § 21 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2026

3. APAG § 21 gültig von 12.08.2016 bis 18.02.2026

1. APAG § 3 heute

2. APAG § 3 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2026

3. APAG § 3 gültig von 12.08.2016 bis 18.02.2026

1. APAG § 65 heute

2. APAG § 65 gültig ab 19.02.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2026

3. APAG § 65 gültig von 01.10.2016 bis 18.02.2026

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VStG 1950 § 9 gültig von 01.04.1983 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 43 heute

2. VwGVG § 43 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 50 heute

2. VwGVG § 50 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W187 2165309-1/14E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Hubert REISNER als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX vertreten durch Dr. Thomas OBHOLZER, Rechtsanwalt, Dr. Otto Stolzstraße 15, 6060 Hall in Tirol, gegen den Bescheid der Abschlussprüferaufsichtsbehörde APAB, Brucknerstraße 8/6, 1040 Wien, vom 19. Juli 2017, VS01/17-03/IA, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Hubert REISNER als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 vertreten durch Dr. Thomas OBHOLZER, Rechtsanwalt, Dr. Otto Stolzstraße 15, 6060 Hall in Tirol, gegen den Bescheid der Abschlussprüferaufsichtsbehörde APAB, Brucknerstraße 8/6, 1040 Wien, vom 19. Juli 2017, VS01/17-03/IA, beschlossen:

A)

Das Verfahren wird gemäß § 43 VwGVG eingestellt. Das Verfahren wird gemäß Paragraph 43, VwGVG eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer als Geschäftsführer der XXXX FN1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer als Geschäftsführer der römisch 40 FN

XXXX beim LG Innsbruck, und somit als gemäß § 9 Abs 1 VStG nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen dieser Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 6 iVm § 21 Abs 11 APAG eine Geldstrafe von € 500, Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden, weil die Gesellschaft die Umsatzmeldung für das Geschäftsjahr 2016 gemäß § 21 Abs 11 APAG der belangte Behörde bis zu dem Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens nicht erstattet habe. Gemäß § 64 VStG verpflichtete die belangte Behörde den Beschwerdeführer € 50 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu bezahlen. römisch 40 beim LG Innsbruck, und somit als gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen dieser Gesellschaft gemäß Paragraph 65, Absatz eins, Ziffer 6, in Verbindung mit Paragraph 21, Absatz 11, APAG eine Geldstrafe von € 500, Ersatzfreiheitsstrafe 24 Stunden, weil die Gesellschaft die Umsatzmeldung

für das Geschäftsjahr 2016 gemäß Paragraph 21, Absatz 11, APAG der belangte Behörde bis zu dem Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens nicht erstattet habe. Gemäß Paragraph 64, VStG verpflichtete die belangte Behörde den Beschwerdeführer € 50 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu bezahlen.

2. Mit Schriftsatz vom 11. Juli 2017, bei der belangten Behörde am 12. Juli 2017 eingelangt, erhob der Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

3. Am 24. Juli 2017 langte die Beschwerde samt Verfahrensakt der belangten Behörde beim Bundesverwaltungsgericht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen

1. Feststellungen

Der im Beschwerdefall maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem unter I. angeführten VerfahrensgangDer im Beschwerdefall maßgebliche Sachverhalt ergibt sich aus dem unter römisch eins. angeführten Verfahrensgang.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf den Akteninhalt der Verfahrensakte des Bundesverwaltungsgerichts und der belangten Behörde.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1 Anzuwendendes Recht

3.1.1 Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes - BVwGG,BGBl I 2013/10 idgF, lauten:3.1.1 Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes - BVwGG, BGBl römisch eins 2013/10 idgF, lauten:

Einzelrichter

§ 6. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist."Paragraph 6, Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist."

3.1.2 Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG,BGBl I 2013/33 idgF, lauten:3.1.2 Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGVG, BGBl römisch eins 2013/33 idgF, lauten:

"Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes.Paragraph eins, Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes.

...

Erkenntnisse

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.Paragraph 28, (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) ...

Beschlüsse

§ 31. (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.Paragraph 31, (1) Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss.

(2) ...

Verjährung

§ 43. (1) Sind seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen

ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen, tritt es von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen. Paragraph 43, (1) Sind seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen, tritt es von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen.

(2) In die Frist gemäß Abs. 1 werden die Zeiten gemäß § 34 Abs. 2 und § 51 nicht eingerechnet. (2) In die Frist gemäß Absatz eins, werden die Zeiten gemäß Paragraph 34, Absatz 2 und Paragraph 51, nicht eingerechnet.

...

Erkenntnisse

§ 50. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Paragraph 50, (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) ..."

3.1.3 Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz - APAG), BGBl I 2016/83 idgF, lauten: 3.1.3 Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz - APAG), BGBl römisch eins 2016/83 idgF, lauten:

"Errichtung der Abschlussprüferaufsichtsbehörde

§ 3. (1) ...Paragraph 3, (1) ...

(4) Das Bundesverwaltungsgericht erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der APAB durch Senat, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen gemäß § 65 Abs. 1 und in Fällen des § 26 Abs. 4 und 6. (4) Das Bundesverwaltungsgericht erkennt über Beschwerden gegen Bescheide der APAB durch Senat, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen gemäß Paragraph 65, Absatz eins und in Fällen des Paragraph 26, Absatz 4 und 6,

(5) ..."

3.2 Zu A) Einstellung des Verfahrens

3.2.1 Gegenständlich liegt Einzelrichterzuständigkeit vor.

3.3.2 Im gegenständlichen Fall langte die rechtzeitige und zulässige Beschwerde am 12. Juli 2017 mit eingeschriebenem Brief bei der belangten Behörde und am 24. Juli 2017 beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das vorliegende Straferkenntnis ist damit mit Ablauf des 12. Oktober 2018 von Gesetzes wegen außer Kraft getreten. Ein Anwendungsfall des § 43 Abs 2 VwGVG ist nicht gegeben. 3.3.2 Im gegenständlichen Fall langte die rechtzeitige und zulässige Beschwerde am 12. Juli 2017 mit eingeschriebenem Brief bei der belangten Behörde und am 24. Juli 2017 beim Bundesverwaltungsgericht ein. Das vorliegende Straferkenntnis ist damit mit Ablauf des 12. Oktober 2018 von Gesetzes wegen außer Kraft getreten. Ein Anwendungsfall des Paragraph 43, Absatz 2, VwGVG ist nicht gegeben.

3.3 Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

3.3.1 Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.3.1 Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.3.2 Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (zB VwGH 28. 5. 2014, Ro 2014/07/0053). 3.3.2 Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage

abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (zB VwGH 28. 5. 2014, Ro 2014/07/0053).

Schlagworte

Abschlussprüfung, Aufsicht, Aufsichtsbehörde, Außerkrafttreten,
Einstellung, Frist, Fristablauf, Fristüberschreitung,
Fristversäumung, Geldstrafe, Rechtsaufsicht, Verfahrenseinstellung,
Verwaltungsstrafe, Verwaltungsstraßverfahren, Verwaltungsübertretung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:W187.2165309.1.00

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at